



LEINEN & DERICHS ANWALTSOZIELTÄT

September 2008

MANDANTENBRIEF

Handels- & Gesellschaftsrecht

Steuern & Finanzen

Arbeit & Personal

Bauen & Wohnen

Familie

Gesundheit & Recht

50668 **KÖLN**

Clever Straße 16

Telefon 0221 - 77 20 9-0

Telefax 0221 - 72 48 89

Email Koeln@leinen-derichs.de

10178 **BERLIN**

Rosenstr. 2

Telefon 030 - 24 3102153

Telefax 030 - 24 310222

Email Berlin@leinen-derichs.de

www.leinen-derichs.de

Inhalt

I. Handels- & Gesellschaftsrecht

1. Rücknahmepflicht Ersatzteillager
2. Keine zeitliche Beschränkung für Schadenersatzanspruch eines Handelsvertreters

II. Versicherungen

1. Kündigung der Lebensversicherung durch die Ehefrau
2. Krankentagegeldzahlung
3. Entschädigung nach einem Wildunfall

III. Arbeit & Personal

1. Ungenaue Abmahnung ist aus Personalakte zu entfernen
2. Entschädigung wegen Benachteiligung einer Schwangeren

IV. Bauen & Wohnen

1. BK-Abrechnung: Muss der Vermieter auffällige Kostenschwankungen erläutern?
2. WEG-Verfahren: Wann trägt der Verwalter die gesamten Kosten des Rechtsstreits?
3. WEG-Beschluss: Kann die Gemeinschaft ausnahmsweise auch über die Instandsetzung von Sondereigentum beschließen?

V. Familie

1. Ausgleichsanspruch für Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft
2. Die Zurechnung fiktiven Einkommens bei der Unterhaltsberechnung

VI. Gesundheit & Recht

1. Mandantenbriefe
2. Expertenforen – www.medizinrecht.de

I. Handels- & Gesellschaftsrecht

1. Rücknahmepflicht Ersatzteillager

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) kann der Lieferant unter bestimmten Voraussetzungen im Falle der Beendigung eines Vertragshändlerverhältnisses verpflichtet sein, die vom Vertragshändler gekauften und gelagerten Ersatzteile aufgrund einer nachvertraglichen Treuepflicht zurückzunehmen. Dieser Verpflichtung liegt der Gedanke zugrunde, dass es dem Händler nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unter völlig veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen oft kaum noch möglich ist, den Lagerbestand zu veräußern. Aus diesem Grunde enthalten viele Vertragshändlerverträge Regelungen, unter welchen konkreten Voraussetzungen der Lieferant verpflichtet ist, Lagerware bei Beendigung des Händlerverhältnisses zurückzunehmen. In aller Regel werden diese Vertragshändlerverhältnisse für eine unbestimmte Zahl von Vertragsverhältnissen vorformuliert und unterliegen deshalb als sog. Formularverträge dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Der BGH hat sich im Urteil vom 18.06.2008 – Az.: VIII ZR 154/06 – mit folgender Rücknahmeregelung in einem Vertragshändlervertrag zu beschäftigen gehabt:

„Die rücknahmefähigen Gegenstände und deren Preise sind:

- (d) Fabrikneue x Teile
- (i) die sich noch in zum Wiederverkauf geeigneten Originalverpackungen und nicht

angebrochenen Lieferpartien befinden (...); und

- (ii) die in den bei Vertragsbeendigung gültigen Preislisten für Teile als lieferbar aufgeführt sind (...); und
- (iii) die der Vertragshändler direkt von x oder einer von x bezeichneten anderen Bezugsquelle gekauft hat. (...)

Nach Beendigung des Vertragshändlervertrages schloss der Lieferant mit seinem ehemaligen Vertragshändler einen Servicepartnervertrag und argumentierte, der ehemalige Händler könne aufgrund der neuen Vertragsbeziehung als Service-Partner die Ersatzteile weiterhin absetzen, so dass die vertragliche Rücknahmepflicht für ihn entfallen sei.

Der BGH ist dieser Argumentation jedoch nicht gefolgt. Er hat darauf hingewiesen, dass bei einem Formularvertrag eine objektive, nicht am Willen der konkreten Vertragspartner orientierte Auslegung geboten ist. Insofern sei aber der Vertragswortlaut deutlich, der sich allein auf die Beendigung des Vertragshändlervertrages beziehe. Aus der Sicht eines durchschnittlichen Vertragshändlers könne die Regelung im Vertrag nicht so verstanden werden, dass eine „Beendigung dieses Vertrages“ nur vorliegt, wenn zwischen den Parteien überhaupt keine Vertragsbeziehungen betreffend Vertrieb und/oder Service mehr fortgeführt werden.

Zudem könne nicht auf die Entwicklung der Absatzmöglichkeiten des Händlers im Einzelfall abgestellt werden. Denn die Formularregelung beanspruche Geltung für eine Vielzahl von unterschiedlich gelagerten Fällen.

2. Keine zeitliche Beschränkung für Schadenersatzanspruch eines Handelsvertreters

Der Schadenersatzanspruch, der dem Handelsvertreter nach einer von ihm ausgesprochenen berechtigten fristlosen Kündigung zusteht, muss zeitlich nicht begrenzt sein.

Die Parteien eines Handelsvertretervertrages hatten hinsichtlich der Beendigung ihres Handelsvertretervertrages vereinbart, dass die vertretene Firma ab dem 6. Jahr des Vertragsverhältnisses auf das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages verzichtet. Das Recht jeder Vertragspartei zur fristlosen Kündigung blieb hiervon ausgenommen.

Die vertretene Firma kündigte das Vertragsverhältnis nach dem 6. Vertragsjahr fristlos wegen angeblicher Verstöße des Handelsvertreters gegen ein vertragliches Wettbewerbsverbot. Da die vertretene Firma die Kündigung trotz Widerspruchs des Handelsvertreters nicht zurücknahm, erklärte der Handelsvertreter seinerseits die fristlose Kündigung des Vertrages. Er nahm eine anderweitige selbständige Tätigkeit auf, bei der er jedoch nicht mehr das Einkommen erzielen konnte, wie es in den Vorjahren der Fall war. Er nahm daraufhin die von ihm früher vertretene Firma auf Schadenersatz in Anspruch und verlangte von ihr Ausgleich für die ihm entstandenen Einkommensverluste.

(BGH, Urteil vom 18.06.2008 – Az.: VIII ZR 154/06)

Gleichzeitig verlangte er die Feststellung, dass die vertretene Firma verpflichtet sei, ihm auch jeden zukünftigen materiellen Schaden zu ersetzen, der ihm durch die Einkommensminderung noch entstehen werde.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 16.07.2008 – Az.: VIII ZR 151/05 – dem Handelsvertreter Recht gegeben. Zwar könne der Handelsvertreter grundsätzlich nur einen Schadenersatz verlangen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sich der Kündigungsgegner, also in diesem Fall die vertretene Firma, durch ordentliche Kündigung hätte vom Vertrag lösen können. Im vom BGH entschiedenen Fall bestand jedoch die Besonderheit, dass die Parteien das Recht der vertretenen Firma zur ordentlichen Kündigung vertraglich ausgeschlossen hatten. Damit, so der BGH, gäbe es in diesem Falle keine zeitliche Beschränkung mehr für den Schadenersatzanspruch des Handelsvertreters.

Soweit das Bundesarbeitsgericht für einen Arbeitnehmer aufgrund der Regelungen über den arbeitsrechtlichen Kündigungsschutz einen zeitlich unbeschränkten Schadenersatzanspruch abgelehnt habe, seien diese Erwägungen auf ein Handelsvertreterverhältnis nicht übertragbar.

Bei der Bemessung der Höhe des Schadenersatzes des Handelsvertreters hat der BGH jedoch Einschränkungen gemacht. Denn der Handelsvertreter erhalte kein festes Jahresgehalt. Es könnten deshalb für die Ermittlung des entgangenen Gewinns nicht ohne weiteres die vom Handelsvertreter im letzten Vertragsjahr erzielten Einkünfte bis zum voraussichtlichen altersbedingten Ausscheiden aus dem Erwerbsleben fortgeschrieben werden. Vielmehr bedürfe es detaillierter Feststellungen dazu, wie sich die Einnahmen des Handelsvertreters und die Kosten seiner selbständigen Tätigkeit bei einer Fortdauer des Vertragsverhältnisses beim ehemaligen vertretenen Unternehmen auf längere Sicht wahrscheinlich entwickelt hätten.

Ein Schadenersatzanspruch des Handelsvertreters bestehe deshalb insoweit, als eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür bestehe, dass er auch langfristig Gewinne hätte erwarten können, die seine tatsächlichen Einkünfte aus der von ihm aufgenommenen anderweitigen Tätigkeit überstiegen hätten, ohne dass dies auf ein Verstoß des Handelsvertreters gegen seine Schadensminderungsobliegenheit beruht.

Soweit die vertretene Firma auch andere Handelsvertreter beschäftigt, biete es sich an, so der BGH weiter, bei der Ermittlung des entgangenen Gewinns die Entwicklung dieser Vertragsverhältnisse zu berücksichtigen.

(BGH, Urteil vom 16.07.2008 – Az.: VIII ZR 151/05)

II. Versicherungen

1. Kündigung der Lebensversicherung durch die Ehefrau

Das Oberlandesgericht (OLG) Bremen hatte in seinem Urteil vom 19.02.2008 darüber zu entscheiden, ob die Ehefrau des Versicherungsnehmers den Lebensversicherungsvertrag kündigen und sich den Rückkaufswert auszahlen lassen durfte. Die Ehefrau eines Versicherungsnehmers hatte bei der Kündigung des Lebensversicherungsvertrages den Versicherungsschein vorgelegt. In den Versicherungsbedingungen war festgehalten, dass die Ge-

sellschaft den Inhaber des Versicherungsscheins als verfügungs-, insbesondere empfangsberechtigt ansehen konnte. Damit – so das OLG Bremen - war die Ehefrau zur Kündigung und zur Empfangnahme des Geldes befugt.

(*OLG Bremen*, Urteil v. 19.02.08 - Az.: 3 U 45/07)

2. Krankentagegeldzahlung

Das Landgericht Köln hat in seiner Entscheidung vom 23.01.2008 bestätigt, dass bei Zahlung von Berufsunfähigkeitsrente die Krankentagegeldversicherung endet. Entweder bestehe bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Zahlung von Krankentagegeld, um etwaige Er-

werbsminderungen durch Wegfall des Gehaltes auszugleichen, oder aber es bestehe ein Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente, weil der Beruf in keiner Weise mehr ausgeübt werden kann. Beides zusammen sei danach nicht denkbar.

3. Entschädigung nach einem Wildunfall

In der Fahrzeugteilversicherung sind Zusammenstöße mit Haarwild versichert. Den Zusammenstoß muss allerdings der Versicherungsnehmer beweisen.

Geschieht dies nicht, kann der Versicherungsnehmer zumindest aus der Vollkasko-Versicherung Leistungen in Anspruch nehmen.

Der Versicherer kann sich nicht darauf berufen, dass der Versicherungsnehmer falsche Angaben bezüglich der Teilkaskoversicherung gemacht hat. Will sich der Versicherer darauf berufen, muss er tatsächlich den Nachweis führen, dass es keinen Wildunfall gegeben hat (so OLG Hamm, Urt. vom 20.02.2008). Dieser Beweis ist aber regelmäßig nicht möglich.

III. Arbeit & Personal

1. Ungenaue Abmahnung ist aus Personalakte zu entfernen

Enthält eine Abmahnung inhaltlich unrichtige Tatsachenbehauptungen, die den Arbeitnehmer in seiner Rechtstellung und seinem beruflichen Fortkommen beeinträchtigen können oder ist sie inhaltlich nicht hinreichend bestimmt, kann der Arbeitnehmer, auf Grund der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, ihre Entfernung aus der Personalakte verlangen.

Wird die Abmahnung auf mehrere Pflichtverletzungen des Arbeitnehmers gestützt, so ist sie in der Regel bereits dann aus der Personalakte zu entfernen, wenn nur eine der dem Arbeitnehmer zur Last gelegten Pflichtverletzungen nicht zutrifft.

2. Entschädigung wegen Benachteiligung einer Schwangeren

Eine schwangere Arbeitnehmerin, deren befristetes Arbeitsverhältnis aufgrund des Vorliegens einer Schwangerschaft nicht verlängert wird, hat Anspruch auf Schadensersatz wegen entgangenen Arbeitseinkommens und zusätzlich auf angemessene Entschädigung wegen einer Benachteiligung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

In einem vom Arbeitsgericht Mainz (Urt. v. 02.09.2008 - 3 Ca 1133/08) entschiedenen Fall

hatte die Klägerin geltend gemacht, ihr Arbeitsvertrag sei deshalb nicht über das Fristende hinaus verlängert worden, da sie schwanger sei. Sie konnte den Beweis führen, dass ihr Vorgesetzter auf die telefonische Anfrage ihrer Mutter nach den Gründen für die Nichtverlängerung mitgeteilt hatte, Grund für die Nichtverlängerung des Arbeitsvertrages sei die Schwangerschaft der Klägerin. Die damit indizierte Benachteiligung der Klägerin wegen ihres Geschlechts hat der Arbeitgeber nicht widerlegt.

IV. Bauen & Wohnen

1. BK-Abrechnung: Muss der Vermieter auffällige Kostenschwankungen erläutern?

Der Vermieter verlangte mehrere Nachzahlungen. Die Abrechnungen enthielten sehr unterschiedliche Angaben zu

- den Wohnflächen bei „Heizkosten“ und „Warmwasser“,
- den vorweg erfassten Heizölmengen, die ein Gewerberaummietter für seine Wäscherei verbrauchte.

Der Mieter zahlte die Nachzahlungsbeträge nicht, weil die Abrechnungen wegen der nicht erläuterten Mengen- und Kostendifferenzen unwirksam gewesen seien. Der Vermieter klagte auf Zahlung.

Eine formell ordnungsgemäße Abrechnung ist Voraussetzung dafür, dass der Vermieter die

Nachzahlung aus Betriebskostenabrechnungen verlangen kann. In der Rechtsprechung war es streitig, ob der Vermieter auch auffällige Kosten- und Verbrauchsschwankungen schon in der BK-Abrechnung erläutern muss, damit eine formell ordnungsgemäße Abrechnung vorliegt.

Der BGH gibt dem Vermieter Recht! Die BK-Abrechnungen sind trotz der Schwankungen bei Flächen- und Heizölangaben formell ordnungsgemäß. Der Vermieter muss „Besonderheiten“ nicht schon in der Abrechnung selbst erläutern. Es kommt nur darauf an, dass die Abrechnung – auch für einen Laien – rechnerisch und gedanklich nachvollziehbar ist. Grund: Der Vermieter ist laut Gesetz lediglich verpflichtet, die Abrechnung für „ein Jahr“ vorzunehmen. Mit anderen Abrechnungszeiträumen muss der Vermieter seine Abrechnung hingegen nicht abgleichen. Ob die Angaben inhaltlich richtig

sind, ist allein eine Frage der materiellen Richtigkeit. Das bedeutet, dass der Vermieter auffällige Abweichungen zu Kosten und Verbräuchen auch nachliefern darf – wenn es der Mieter verlangt (BGH, U. v. 28.5.2008 – VIII ZR 261/07).

Zu unterscheiden ist stets zwischen formeller und materieller Richtigkeit der BK-Abrechnung. Ist eine Abrechnung formell nicht ordnungsgemäß, wird sie so behandelt, als wäre überhaupt nicht abgerechnet worden. Das heißt, der Mieter kann weiter auf eine Abrechnung drängen und das Wichtigste: Die Jahres-Ausschlussfrist droht. Nach Fristablauf kann der Vermieter, der bis dahin nicht (oder formell falsch) abgerechnet hat, keine Nachforderung mehr verlangen.

2. WEG-Verfahren: Wann trägt der Verwalter die gesamten Kosten des Rechtsstreits?

In der Teilungserklärung einer Wohnanlage war u.a. vereinbart, dass die Betriebskosten nach Miteigentumsanteilen zu verteilen sind. Abweichend hiervon verteilte der Verwalter

- die Verwaltungskosten nach Anzahl der Wohnungen,
- die Instandhaltungsrücklage nach der Wohnfläche.

Die Eigentümer beschlossen diese Jahresabrechnungen. Einige Wohnungseigentümer fochten die Beschlüsse jedoch an.

Ergibt die Beschlussanfechtung, dass der Beschluss wegen einer falschen Abrechnung des Verwalters aufzuheben ist, so kann er vom Gericht verurteilt werden, sämtliche Kosten des Rechtsstreits (Gerichts- und alle Anwaltskosten) zu tragen. Diese Möglichkeit wurde dem Gericht mit dem neuen WEG ausdrücklich eingeräumt (§ 49 Abs. 2 WEG).

Das Landgericht (LG) Konstanz Gericht gab den anfechtenden Eigentümern erwartungsgemäß Recht. Es erklärte die Beschlüsse über die Jahresabrechnungen also für ungültig, weil die

Kostenverteilung der Teilungserklärung widerspricht.

Die Kosten wurden dem Verwalter auferlegt!
Grund: Der Verwalter hat die falschen Abrechnungen verschuldet und deshalb auch das Gerichtsverfahren verursacht. Er hat pflichtwidrig

3. WEG-Beschluss: Kann die Gemeinschaft ausnahmsweise auch über die Instandsetzung von Sondereigentum beschließen?

In einer Münchener Wohnungseigentumsanlage mit rd. 200 Wohnungen waren die Holzdoppelfenster wegen Witterungseinflüssen sanierungsbedürftig. Nach der Teilungserklärung befanden sich die Innenfenster im Sondereigentum, die Außenfenster im Gemeinschaftseigentum. In einer Eigentümerversammlung beschlossen die Wohnungseigentümer den Austausch aller Holzfenster zugunsten von Kunststofffenstern: Diesen Beschluss fochten mehrere Wohnungseigentümer an. Begründung: Mit diesem Beschluss sei in ihr Sondereigentum eingegriffen worden.

Für die Instandhaltung und Instandsetzung seines Sondereigentums ist jeder Wohnungseigentümer selbst verantwortlich. Was zum Sondereigentum gehört, regelt die Teilungserklärung. Tut sie das nicht, richtet sich die Bestimmung nach dem Gesetz; hiernach gehören zum Sondereigentum die Wohnräume an sich sowie die zu diesen Räumen gehörenden Gebäudebestandteile, die ohne Beeinträchtigung des Gemeinschaftseigentums verändert werden können. Die Innenfenster bei Holzdoppelfenstern gehören daher auch ohne entsprechende

gehandelt. Zu den „elementaren Aufgaben“ des Verwalters gehört es, die Teilungserklärung nebst Gemeinschaftsordnung anzuwenden.

(LG Konstanz, Beschl. v. 9.1.2008 - 62 T 134/07).

Bestimmung in der Teilungserklärung stets zum Sondereigentum.

Das Oberlandesgericht (OLG) München hält die Wohnungseigentümergeinschaft für befugt, über die Instandsetzung der Fenster zu entscheiden. Die Entscheidungskompetenz ist zwar fraglich, weil die Innenfenster nach der Teilungserklärung zum Sondereigentum gehören, für dessen Instandsetzung grundsätzlich die einzelnen Sondereigentümer selbst zuständig sind – und nicht die Wohnungseigentümergeinschaft. Im konkreten Fall gilt jedoch eine Ausnahme: Denn Grund für den Austausch war die Verwitterung der Fenster von außen. Da ein Fensteraustausch ohne Austausch der Innenseite nicht möglich ist, muss der Sondereigentümer den Eingriff hinnehmen. Nach Ansicht des Gerichts ist es auch ohne Belang, dass die Holz- gegen Kunststofffenster ausgetauscht werden: Das ist eine noch zulässige sog. modernisierende Instandsetzung.

(OLG München, Beschl. v. 28.6.2007 – 1 T 2063/07)

V. Familie

1. Ausgleichsanspruch für Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einer Entscheidung vom 9.7.2008 – Az. XII ZR 179/05 – seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben, wonach nach Beendigung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft im Wesentlichen Ausgleichsansprüche nur aus gesellschaftsrechtlichen Gesichtspunkten gegeben waren. Eine solche Verkürzung der bestehenden Ausgleichsansprüche sei nicht mehr gerechtfertigt und entspreche auch nicht mehr der Lebenswirklichkeit.

Im entschiedenen Fall hatte ein nicht verheiratetes Paar auf dem der Frau gehörenden Grundstück ein Einfamilienhaus gebaut und dieses mit der gemeinsamen Tochter bezogen. Drei Jahre später trennten sie sich. Die gemeinsam aufgebrachten Kosten der Bebauung betragen 320.000,00 DM. Der Mann verlangte nach Auszug einen Ausgleich, da er dafür auf seine Altersvorsorge zurückgegriffen habe, weil ihm die Partnerin ein lebenslanges Wohnrecht versprochen habe, das jetzt hinfällig sei. Seine Klage wurde in den ersten beiden Instanzen abgewiesen.

Der BGH hob die Entscheidung auf. Zwar seien gesellschaftsrechtliche Ansprüche mangels entsprechendem Rechtsbindungswillen der Parteien nicht gegeben, allerdings kämen Ansprüche wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage bzw. bereicherungsrechtliche Ansprüche in Betracht. Auch wenn ein Partner wüsste, dass eine Partnerschaft jederzeit beendet werden könne, erbrächte er solche Leistungen jedoch regelmäßig in der Erwartung, dass die Partnerschaft Bestand habe. Es sei daher schutzwürdig, wenn er darauf vertraut habe und dem Anderen das bei Annahme der Leistung erkennbar war. Nicht nur das Vertrauen von Ehegatten in eine lebenslange Dauer ihrer Verbindung sei rechtlich schützenswert, die Ungleichbehandlung daher nicht mehr gerechtfertigt.

Der Ausgleichsanspruch gilt danach aber ausdrücklich nicht für Leistungen, die eine Gemeinschaft Tag für Tag benötigt. Die müssen deutlich darüber hinausgehen.

2. Die Zurechnung fiktiven Einkommens bei der Unterhaltsberechnung

Wer ohne Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen nicht in der Lage ist, Unterhalt zu zahlen, ohne seinen eigenen angemessenen Bedarf zu befriedigen, ist nicht leistungsfähig. Allerdings wird dabei auch auf die Erwerbsfähigkeit abgestellt. Wer nicht arbeitet, obwohl er dazu in der Lage ist, dem wird ein fiktive Einkommen unterstellt, das er bei zumutbarer Ausschöpfung seiner Erwerbsfähigkeit erzielen könnte. Subjektiv wird dabei auf die Bemühungen abgestellt, die entfaltet werden müssen, objektiv auf das Alter, die Ausbildung, Berufserfahrung, Gesundheitszustand und Arbeitsmarktlage.

Die Verfassungsbeschwerde eines Vaters war erfolgreich, weil ihm das Gericht zu hohe Einkünfte unterstellt hatte. Angesichts der Tatsache, dass der Vater ohne Berufsausbildung war und im Schichtdienst vollschichtig 1.350,00 € brutto verdiente, sei es unange-

messen ihm fiktiv eine Einkommenssteigerung von 50 % als möglich zu unterstellen (BeckRS 2008, 35228).

Eine weitere Verfassungsbeschwerde eine Ehemannes wegen Unterhalts nach Scheidung war erfolgreich, weil das Gericht ihm Einkünfte in einer Höhe als fiktiv erzielbar unterstellt hatte, die dieser in der Ehe und danach in der Größenordnung nie erzielt hatte. Bei der Bemessung fiktiven Einkommens ist laut Bundesverfassungsgericht nicht nur auf tragfähige Tatsachengrundlagen abzustellen, wie die persönlichen Voraussetzungen des Pflichtigen und die Arbeitsmarktlage, sondern auch auf die objektive Erzielbarkeit gemessen am früheren Einkommen (BVerfG in NJW-RR 2008, 1025).

VI. Gesundheit & Recht

1. Mandantenbriefe

Die aktuellen Mandantenbriefe aus dem Bereich „Gesundheit & Recht“ stehen auf unserer Internetseite www.leinen-derichs.de zum Herunterladen zur Verfügung. Falls Sie an einem regelmäßigen Bezug interessiert sind, geben Sie uns bitte einen kurzen Hinweis unter Angabe Ihrer Emailadresse.

Der neue Mandantenbrief Medizinrecht - Ausgabe Mai/Juni 2008 - ist erschienen, zu folgenden Themen:

I. KRANKENHAUS & KLINIK

1. Zur Zukunft der Unikliniken: Privatisierung oder Kooperation?
2. OLG Düsseldorf: Krankenhäuser unterliegen der Fusionskontrolle

II. DER NIEDERGELASSENE ARZT

Sonderausgabe ZAHNARZT

III. PHARMA & APOTHEKE

Kosten-Nutzen-Bewertung von Arzneimitteln

IV. THEMA: MEDIZINISCHE VERSORGUNGSZENTREN

1. Bedeutung: Erneut erhebliche Zuwachsraten
2. Leistungsumfang: Erbringung belegärztlicher Leistungen grds. möglich

V. THEMA: AMBULANTES OPERIEREN

1. OLG Koblenz: Aufklärung auch noch kurz vor OP zulässig
2. Ambulantes Operieren im Krankenhaus – Vergütung

VI. THEMA: SEKTORGRENZEN

1. Aus der Politik
2. Verfassungsbeschwerden gegen § 116b SGB V
3. Ambulante Behandlung im KH: Vier weitere Erkrankungen erfasst

2. Expertenforen – www.medizinrecht.de

Unter www.medizinrecht.de finden regelmäßig mittwochs Expertenforen statt, u.a. zu den folgenden Themen:

**„Medizinische Versorgungseinrichtungen
– Krankenhaus, MVZ und integrierte Versorgung –“
und
„Unternehmen Arztpraxis“
„Recht und Steuern“**

Dort nehmen wir – ohne Kosten für die Teilnehmer – dezidiert zu den in das Forum eingestellten Fragen Stellung.



Dieser Mandantenbrief ist von unseren in den behandelten Gebieten nachhaltig t\$\$tigen Rechtsanw\$\$ltern gestaltet worden. Redaktioneller Ansprechpartner f\$\$r den LD Mandantenbrief ist

Rechtsanw\$\$ltin Carolina Schletter

☎ 0221 – 77 20 90

Fax 0221 – 72 48 89

mail Carolina.Schletter@leinen-derichs.de

Sekretariat: Frau Sakautzki

☎ 0221 – 77 20 9 – 47

F\$\$r die einzelnen Beitr\$\$ge zeichnen verantwortlich

- Handelsrecht: RA Dr. Bernd Westphal,
- Fachanwalt f\$\$r Handels- und Gesellschaftsrecht
- Gesellschaftsrecht: RA Dr. Bernd Westphal,
- Fachanwalt f\$\$r Handels- und Gesellschaftsrecht
- Versicherungsrecht: RA Dr. Wolfgang Dunkel,
- Arbeitsrecht: RA Prof. Dr. Daniel Knickenberg,
- Fachanwalt f\$\$r Arbeitsrecht
- Baurecht: RA Dr. Walter M\$\$ller,
- Mietrecht: RA Dr. Walter M\$\$ller,
- Familienrecht: RA'in Susanne Strick,
- Fachanw\$\$ltin f\$\$r Familienrecht
- Medizinrecht: RA Mathias Wallh\$\$user,
- Fachanwalt f\$\$r Medizinrecht

Bitte beachten Sie auch unsere Internet-Pr\$\$sentation unter

www.leinen-derichs.de

Dort k\$\$nnen Sie auch **unsere weiteren Mandantenbriefe bestellen**
und die bisherigen Ausgaben als pdf-Datei herunterladen.

F\$\$r die Anwendung im konkreten Fall kann aus diesem Mandantenbrief eine Haftung nicht \$\$bernommen werden.



LEINEN & DERICHS ANWALTSOZIENT\$\$T